5-Minuten-Impulse (Teil 2)

Agreed-Upon Procedures

WP Michael Sparn

26. Nationaler Prüferkongress
Potsdam, 25.8.2026

Vereinbarte Untersuchungshandlungen – ISRS 4400 (Revised)
Kernaussagen

Agreed-Upon Procedures = Vereinbarte Untersuchungshandlungen

- Der ISRS 4400 (Rev.) unterscheidet sich von klassischen Prüfungsleistungen dadurch, dass der Wirtschaftsprüfer ausschließlich **zuvor vereinbarte Untersuchungshandlungen** durchführt und über Feststellungen berichtet, ohne ein Prüfungsurteil oder eine Schlussfolgerung abzugeben.
- Der ISRS 4400 (Rev.) ist auf die Durchführung vereinbarter Untersuchungs-handlungen sowohl bezüglich Finanzinformationen als auch in Bezug auf nichtfinanzielle Informationen ausgerichtet.
- An einem vergleichbaren deutschen Standard fehlt es bisher; eine deutsche Übersetzung des ISRS 4400 (Rev.) liegt derzeit noch nicht vor.

Vereinbarte Untersuchungshandlungen – ISRS 4400 (Revised)
Abgrenzung zur Abschlussprüfung bzw. Prüferischen Durchsicht

Kriterium	Abschlussprüfung	Prüferische Durchsicht	Vereinbarte Unter-suchungshandlungen
Auftragsart	betriebswirtschaftliche. Prüfung i.S.d. § 2 Abs. 1 WPO (Assurance-Aufträge)	betriebswirtschaftliche. Prüfung i.S.d. § 2 Abs. 1 WPO (Assurance-Aufträge)	Prüfungsnahe Dienst-leistungen (Related Services)
Zielsetzung	Prüfungsurteil zum Jahresabschluss	Negativ formulierte Schlussfolgerung auf Basis insbesondere von Befragungen und analytischen Beurteilungen	Berichterstattung über Tatsachenfeststellungen
Sicherheitsniveau	Hinreichende Sicherheit	Begrenzte Sicherheit	Sicherheit nur bezüglich der Feststellungen
Festlegung der Tätigkeiten	Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer	Auftraggeber, Empfänger der Berichterstattung
Prüferisches Ermessen	Hoch	Hoch	Sehr eng begrenzt, da Art und Umfang der Unter-suchungshandlungen vorab festgelegt werden
Ergebnis	Bestätigungsvermerk (positiv formulierte Gesamtaussage)	Bescheinigung (negativ formulierte Gesamtaussage)	Bericht über Feststellungen (Findings) ohne Abgabe einer Beurteilung
Verantwortung für die Beurteilung	Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer	Nutzer des Berichts

Vereinbarte Untersuchungshandlungen – ISRS 4400 (Revised)
Abgrenzung zu IDW PS 480 und IDW PS 490

Kriterium	Vereinbarte Unter-suchungshandlungen	IDW PS 480	IDW PS 490
Auftragsart	Prüfungsnahe Dienst-leistungen (Related Services)	betriebswirtschaftliche. Prüfung i.S.d. § 2 Abs. 1 WPO (Assurance-Aufträge)	betriebswirtschaftliche. Prüfung i.S.d. § 2 Abs. 1 WPO (Assurance-Aufträge)
Zielsetzung	Berichterstattung über Tatsachenfeststellungen	Prüfungsurteil zu einem Abschluss (erstellt nach Rechnungslegungs-grundsätzen für einen speziellen Zweck)	Prüfungsurteil zu einer Finanzaufstellung oder dem Bestandteil eines Abschlusses
Sicherheitsniveau	Sicherheit nur bezüglich der Feststellungen	Hinreichende Sicherheit	Hinreichende Sicherheit
Festlegung der Tätigkeiten	Auftraggeber, Empfänger der Berichterstattung	Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer
Prüferisches Ermessen	Sehr eng begrenzt, da Art und Umfang der Untersuchungs-handlungen vorab festgelegt werden	Hoch	Hoch
Ergebnis	Bericht über Feststellungen (Findings)	Prüfungsvermerk	Prüfungsvermerk
Verantwortung für die Beurteilung	Nutzer des Berichts	Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Vereinbarte Untersuchungshandlungen – ISRS 4400 (Revised)
Auftragsannahme

Kernaussage: Vor Auftragsannahme müssen die Untersuchungshandlungen klar definiert, objektiv durchführbar und zwischen Auftraggeber und Wirtschaftsprüfer eindeutig vereinbart sein.

- Eignung der Untersuchungshandlungen für den Zweck des Auftrags.
- Die Untersuchungshandlungen müssen objektiv, eindeutig und nachvollziehbar ausgestaltet sein:

  d.h. zu vermeiden sind Begriffe, die mit einem Assurance-Auftrag assoziiert sind (z.B. „Prüfung“, „Beurteilung“) oder die auslegungsbedürftig sind (z.B. „wesentlich“, „bedeutsam“)
- Es gelten die Berufspflichten und Unabhängigkeitsanforderungen.
- Gemeinsames Verständnis des Auftragsgegenstands im Auftragsschreiben.

Vereinbarte Untersuchungshandlungen – ISRS 4400 (Revised)
Auftragsdurchführung

Kernaussage: Der Wirtschaftsprüfer führt ausschließlich die vorab vereinbarten Untersuchungshandlungen durch.

- Zulässige Untersuchungshandlungen umfassen z.B. befragen, vergleichen, nachrechnen, nachverfolgen und Einsicht nehmen
- Die Untersuchungshandlungen müssen hinreichend präzisiert sein:

  d.h. die Auswahl der Stichprobe bzw. zumindest das Verfahren der Stichprobenauswahl ist bereits vorab festzulegen und zu vereinbaren (z.B. jedes 20. Element aus einer Liste einer bestimmten Untersuchungshandlung).
- Die Unterstützung durch Sachverständige kann bei Bedarf einbezogen werden.
- Schriftliche Bestätigungen (neben der Vollständigkeitserklärung) können zur Dokumentation von mündlich gegebenen Informationen herangezogen werden.

Vereinbarte Untersuchungshandlungen – ISRS 4400 (Revised)
Berichterstattung

Kernaussage: Die Berichterstattung enthält die durchgeführten Untersuchungshandlungen und die daraus resultierenden Feststellungen (Findings), jedoch kein Prüfungsurteil und keine Schlussfolgerung.

- Berichterstattung erfolgt adressaten- und zweckorientiert (z.B. Bericht, Bescheinigung, Brief).
- Berichterstattung beschreibt insbesondere Auftragsgegenstand, durchgeführte Untersuchungshandlungen und Feststellungen.
- Feststellungen (Findings) werden objektiv und nachvollziehbar dargestellt (auch wenn diese inzwischen bereinigt wurden):

> 1. Wir haben festgestellt, dass die Schlussbilanzwerte des Buchungskreises 2565 in SAP über EUR 4.198,49 zunächst nicht als Eröffnungsbilanzwert in DATEV übernommen waren. Nach Übermittlung des Sachverhalts wurden uns korrigierte Unterlagen vorgelegt. Bei erneuter Durchführung der vereinbarten Untersuchungshandlung haben wir festgestellt, dass die Kontensalden in SAP zum 31.12.2024 mit den Kontensalden in DATEV zum 1.1.2025 übereinstimmen.

Vereinbarte Untersuchungshandlungen – ISRS 4400 (Revised)
Praxisrelevanz und Mehrwert

Kernaussage: ISRS 4400 (Rev.) ermöglicht die gezielte Untersuchung konkreter Sachverhalte, ohne z.B. den Umfang einer Abschlussprüfung oder prüferischen Durchsicht zu erfordern.

- Flexible Prüfungsdienstleistung für individuell definierte Fragestellungen.
- Einsatz sowohl für regulatorische als auch vertragliche Nachweis-anforderungen.
- Wirtschaftliche Alternative zu umfassenden Assurance-Leistungen.
- Hohe Anpassungsfähigkeit an unternehmensspezifische Informations-bedürfnisse.
- Typische Anwendungsfälle sind z.B.: Bestätigung einzelner Zahlenangaben aus Abschlüssen, Bestätigung der Einhaltung von Vertragsklauseln (Covenants), Bestätigungen für die Gewährung bzw. Verwendung von Fördermitteln

Vielen Dank – Ihre Fragen!

Kontakt:
Michael Sparn
Wirtschaftsprüfer

E-Mail michael.sparn@vdwbayern.de
Telefon +49 89 / 29 00 20 - 409